



Verordnung des Marktes Wellheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2003 (BGBl. I S. 658) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002 (GVBl. S. 247) erlässt der Markt Wellheim folgende

Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des LadSchlG dürfen Verkaufsstellen an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Konstein und Wellheim von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen dürfen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG geöffnet sein:

1. Gewerbeschau anlässlich des Kirschblütenfestes
2. Schutterfest
3. Kirchweih
4. Weihnachtsmarkt

Hinweis: Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG dürfen Sonn- und Feiertage im Dezember nicht freigegeben werden, d. h. sollte der Weihnachtsmarkt auf einen Sonntag im Dezember fallen, ist das Offenhalten von Verkaufsstellen nicht zulässig.

Die Verkaufszeiten des § 12 LadSchlG bleiben unberührt.

§ 3

Reisegewerbe

Während der nach § 1 freigegebenen Öffnungszeit an den in § 2 genannten Tagen dürfen nach § 20 Abs. 2 LadSchlG auch Waren im Reisegewerbe vertrieben werden.

§ 4

Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen vom 29.04.2002 außer Kraft.

Entgegenstehende Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Wellheim beziehen, werden hiermit aufgehoben.

Wellheim, 04.11.2003

gez.

F o r s t e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung des Marktes Wellheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wurde am 10.11.2003 im Rathaus, Zimmer Nr. 0.2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.11.2003 angeheftet und am 10.12.2003 wieder abgenommen.

Wellheim, 10.12.2003

gez.

F o r s t e r
1. Bürgermeister